

## **Satzung des Vereins Mission 21 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mission 21 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister Freiburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Jugendhilfe, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Mission 21, Evangelisches Missionswerk Basel, die diese wie folgt verwendet:
  - Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien und Lateinamerika;
  - Projekte im Bereich Nothilfe und Wiederaufbau in Afrika, Asien und Lateinamerika;
  - Auswahl, Vorbereitung und Durchführung des internationalen Jugendaustauschs in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika;
  - Internationaler Bildungsaustausch, wechselseitiges Lernen und Begegnung von Menschen verschiedener kultureller Prägung und religiöser Orientierung in Europa, Afrika, Asien und Lateinamerika;

- Internationale und interdisziplinäre missionsgeschichtliche Forschung;
- Übernahme der Trägerschaft und die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszwecks erforderlich erscheinen.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere folgende Maßnahmen in Afrika, Asien und Lateinamerika umgesetzt:

- o Bildung: Förderung der Grundschul-, Sekundarschul- und universitären Bildung, formelle und informelle Grundbildung (basic education; zB Lesen, Schreiben und Rechnen), formelle und informelle Berufsschulbildung (vocational training), Ausbildung in lebenspraktischen Fähigkeiten (life skills) für Kinder und Jugendliche; Förderung der theologischen Ausbildung;
- o Ernährungssouveränität: Förderung von nachhaltiger agroökologischer Landwirtschaft, Etablierung von lokalen Produktionssystemen, Sicherung des Zugangs zu und des Schutzes von natürlichen Ressourcen (Land, Wasser etc.), Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel;
- o Einkommenssicherung: Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf einkommensschaffende Maßnahmen und Unternehmensführung sowie Förderung des Zugangs zu Spar- und Kreditgruppen (Zugang zu Mikrokrediten, Training in Business Administration etc);
- o Friedensförderung: Förderung von interreligiösen und interethnischen Friedensnetzwerken und konkreter Zusammenarbeit, Weiterbildung in interreligiösem Dialog und gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien, psychosoziale Unterstützung (Trauma-Arbeit), Mediation, Arbeit für Versöhnung und friedliche Ko-Existenz;
- o Gesundheit: grundlegende Gesundheitsfürsorge (primary health care), zB Prävention und Behandlung der meistvorkommenden Krankheiten, Förderung der Mutter-Kind-Gesundheit, Unterstützung von Gesundheitsstationen und Kliniken insbesondere im ländlichen Raum;

- Nothilfe: Ernährung, Unterkunft, Non-Food-Items (NFI), Gesundheit, Wasser, Sanitäre Versorgung und Hygiene (WASH), finanzielle Unterstützung, Trauma-Arbeit (Mental Health and Psychosocial Support: MHPSS);
  - Wiederaufbau: Wiederaufbau von Häusern und Infrastruktur, Umsiedlung und Neuansiedlung, Aufbau neuer Lebensgrundlagen (Schule, Landwirtschaft, Gesundheitsvorsorge, Trainings), Trauma-Arbeit;
  - Disaster Risk Reduction (DRR): Vorbeugung, Stärkung der Resilienz, Anpassung (Mitigation) und Bereitschaft (preparedness) für das Eintreten von Katastrophen; zum Beispiel durch Trainings, Entwicklung von Notfallplänen, Auf- und Umbau von Infrastruktur, Transformationsprozesse in der Landwirtschaft etc;
  - Good Governance: Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Führung, Finanzmanagement (inkl. Internes Kontrollsystem IKS und Antikorruptionsmaßnahmen), Personalmanagement (inkl. PSEAH: Prevention of Sexual Exploitation, Abuse and Harassment), Organisationsentwicklung, Programmmanagement, Risiko- und Sicherheitsmanagement, Advocacy;
  - Gendergerechtigkeit: Überwindung von genderbasierter Gewalt (Sensibilisierung, Vorbeugung, Schutz sowie rechtliche und psychosoziale Unterstützung von Opfern).
- in Europa werden umgesetzt:
- Kurse in Europa für Jugendliche und Erwachsene zu Fragen von Globalisierung und Gesellschaft, interreligiöser Friedensförderung, interkultureller Spiritualität, Religion und Entwicklung sowie Gendergerechtigkeit;
  - Studienreisen und Sabbaticals aus Europa zu Kontexten unserer Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika;
  - Angebote für junge Erwachsene (Kurse in Europa, Austausch- und Weiterbildungsangebote in Afrika, Asien und Lateinamerika);

- Forschung: Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in Verbindung mit dem historischen Archiv der Basler Mission/Mission 21, Beratung von außereuropäischen Kirchen beim Aufbau eigener Archive, Zusammenarbeit mit theologischen Fakultäten, soziologischen, ethnologischen und historischen Instituten an internationalen Hochschulen und Universitäten.

Besondere Bedeutung gilt bei all diesen Maßnahmen dem Zusammenhang von Religion und Entwicklung, der interreligiösen und interkulturellen Friedensförderung sowie der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, der dem Verein vorzulegen ist. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

(3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (bzw. per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- Berichte des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin;
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Aufnahme von Darlehen.

(7) Eine satzungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit kann der/die 1. Vorstandsvorsitzende mit seiner/ihrer Stimme entscheiden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens acht Mitgliedern. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern.
- (2) Den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, davon eines aus dem gesetzlichen Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die Stimme eines/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand bestimmt über die Einsetzung und Entlassung des/der Geschäftsführer\*in sowie über dessen/deren Aufgaben.

(7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfende, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Wird die qualifizierte Mehrheit für eine Satzungsänderung trotz Mehrheitsbeschluss nicht erreicht, kann diese in einer zweiten Mitgliederversammlung mittels einfachem Mehr beschlossen werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamts für die Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Der Vorstand hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### **§ 11 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern insbesondere folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein ggfls. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion) an den Verband weitergeben.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern bzw. extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Im Übrigen werden die Datenschutz-Bestimmungen DSGVO (EU) und DSG (Schweiz) eingehalten, die in der jeweiligen aktuellen Fassung niedergelegt sind.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Herrnhuter Missionshilfe e.V. in Bad Boll (VR-Nr. 530035), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

\* \* \*

*Grenzach-Wyhlen, den 29.09.2022*